

Vortrag am 28.11.2023

Die Konventionsgründe in der Genfer Flüchtlingskonvention – wer darf bleiben?

Johanna Sofie Berger

Dieser Beitrag besteht aus Auszügen meiner Diplomarbeit

Migration ist nach wie vor ein relevantes Thema in Europa. Aus diesem Grund habe ich meine Diplomarbeit im Bereich internationales Flüchtlingsrecht verfasst. Ich werde hier zuerst den relevanten Artikel der GFK darstellen und ihn dann auf diverse Fluchtgründe anwenden. Dabei werden hier der Einfachheit halber nur die Konventionsgründe betrachtet, nicht die anderen Voraussetzungen, die für eine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft relevant sind.

Art. 1 A Abs. 2

Art. 1 A GFK legt fest, wem die Eigenschaft, Flüchtling zu sein, zukommt. Abs. 2 dieses Artikels wurde durch das New Yorker Protokoll angepasst.¹ Aktuell lautet der Artikel:

A. Als Flüchtling im Sinne dieses Abkommens ist anzusehen, wer:
[...]

2. sich [infolge von vor dem 1. Jänner 1951 eingetretenen Ereignissen] aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Konventionsgründe

Rasse und Nationalität

Die Begriffe Rasse und Nationalität können meist nicht scharf getrennt werden, da sie sich beide auf die Abstammung einer Person beziehen. Der Begriff „Rasse“ zielt vorrangig auf biologische Klassifizierungen, wie beispielsweise Gesichtsmarkmale oder die Hautfarbe ab. Eingeführt wurde dieser Begriff, um die jüdische Bevölkerung vor nationalsozialistischen Rassenverfolgung, zu schützen. Heute wird meist der weniger umstrittene Begriff „Ethnie“ verwendet, um eine Gruppe mit derselben Sprache, Religion oder Kultur zu bezeichnen. Der Verfolgungsgrund der

¹ *Frei/Hinterberger/Hruschka* in Hruschka (Hrsg.), GFK (2022) Art. 1 GFK Rn. 33-35

„Nationalität“ soll vor allem an Staaten mit einer multiethnischen Bevölkerung anknüpfen, in denen bestimmte Gruppen verfolgt werden. Der Bezug zur ethnischen Gruppe führt wiederum dazu, „Nationalität“ und „Rasse“ oft zusammen zu verwenden.²

Minderheitsgruppen in multikulturellen Staaten, wie beispielsweise Kurd:innen oder Assyrer:innen können unter diesen Konventionsgrund fallen. Oft hängt dieser Konventionsgrund auch mit der Religion, wie beispielsweise bei den Assyrer:innen, die christlich sind, zusammen.

Religion

Die Verfolgung aufgrund der Religion umschließt den Glauben, die Identität und die Lebensweise. Nicht nur die Verfolgung von Mitgliedern anerkannter Religionsgemeinschaften ist eingeschlossen, auch die Verfolgung von nicht-erkannten Gemeinschaften und von Atheist:innen ist eingeschlossen. Der Konventionsgrund ist bereits erfüllt, wenn eine Person aufgrund einer Unterstellung, einer bestimmten Gruppe anzugehören (oder nicht) verfolgt wird, auch wenn dies faktisch nicht der Fall ist.³

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist ein recht offener und sehr dynamischer Konventionsgrund. Es entstehen immer wieder neue soziale Gruppen, die verfolgt werden und die durch die Konvention geschützt werden können. Charakterisiert wird die soziale Gruppe dabei durch ein gemeinsames Merkmal. In den UNHCR-Richtlinien wird dieses Merkmal definiert als *„oft angeboren, unabänderlich oder in anderer Hinsicht prägend für die Identität, das Bewusstsein oder die Ausübung der Menschenrechte“*.⁴ Ein angeborenes Merkmal wäre beispielsweise die Ethnie oder das Geschlecht. Unabänderliche Merkmale sind zum Beispiel aufgrund des sozialen Status oder des Berufs gegeben. Die Merkmale müssen grundlegend für die menschliche Würde sein, sodass von den Personen nicht gefordert werden kann diese aufzugeben.⁵ Ein zweiter Ansatzpunkt stellt auf die Wahrnehmbarkeit der Gruppe ab („social perception approach“). Von außen müssen diese Menschen in der Gesellschaft als eigene, andersartige Gruppe wahrgenommen werden.⁶

Unter diesen Konventionsgrund fallen beispielsweise Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden. Auch Frauen gelten als bestimmte soziale Gruppe und können beispielsweise darunterfallen, wenn sie Opfer von Genitalverstümmelungen werden, oder ihnen grundlegende Rechte aufgrund ihres Geschlechts entzogen werden.

² UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6 (28.04.2004) Abs. 5-7; *Frei/Hinterberger/Hruschka* (2022) Art. 1 GFK Rn. 80-82.

³ *Frei/Hinterberger/Hruschka*(2022) Art. 1 GFK Rn. 84-87.

⁴ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2 (07.05.2002) Abs. 11.

⁵ UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2 (07.05.2002) Abs. 6.

⁶ *Frei/Hinterberger/Hruschka* (2022) Art. 1 GFK Rn. 93-95; UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2 (07.05.2002) Abs. 10-11.

Politische Überzeugung

Die politische Überzeugung bezieht sich nicht nur auf eine parteiliche Mitgliedschaft oder ein politisches Amt. Es sind jegliche Äußerungen oder Handlungen umfasst, die den Staat, seine Erhaltung oder Gestaltung betreffen. Wird eine Person aufgrund dessen nicht geschützt oder verfolgt, kann der Konventionsgrund der politischen Überzeugung vorliegen. Es geht dabei vorrangig um die Wirkung der Maßnahme, nicht darum, ob eine Person die ihr unterstellten Überzeugungen wirklich vertritt. Schon das illegale Ausreisen oder das Stellen eines Asylantrages im Ausland kann eine oppositionelle Haltung zur jeweiligen Staatsform im Herkunftsland darstellen. Unverhältnismäßige Strafverfolgung, die politisch motiviert ist und sich unliebsamer Personen entledigen will, kann den Konventionsgrund ebenso erfüllen.⁷ Auch eine Beschwerde vor dem EGMR gegen den eigenen Heimatstaat kann als Verfolgungsgrund gewertet werden, wenn befürchtet werden kann, dass dies als politischer Widerstand im Heimatstaat gewertet wird.⁸

Dieser Konventionsgrund ist recht weit zu verstehen. Oft fallen Kurd:innen darunter, die nicht nur eine eigene Ethnie darstellen, sondern auch bestimmte politische Überzeugungen haben. Auch Frauen, die gegen unterdrückende Staatspolitik vorgehen, können unter diesen Konventionsgrund fallen.

Gewisse Gruppen fallen nicht unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention. Dies sind insbesondere Kriegsflüchtlinge, Wirtschaftsflüchtlinge und Klimaflüchtlinge.

Flucht vor Krieg und Bürgerkrieg

Für Zivilpersonen, die vor Krieg oder Bürgerkrieg fliehen, gibt es in der GFK keine speziellen Regeln. Auch sie erhalten die Flüchtlingseigenschaft nur anerkannt, wenn sie die Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes in Art. 1 A Abs. 2 GFK fürchten. Oft ist jedoch der Fall, dass Personen aufgrund von generellen Gefahren, die eine bewaffnete Konfliktsituation mit sich bringt, flüchten. Diese allgemeinen Kriegssituationen werden aber nicht als Verfolgung angesehen, wenn nicht eines der Konventionsmerkmale hinzukommt.⁹

Diese Personen sind aber dennoch schutzwürdig, sie werden durch die QRL geschützt und können den Status eines subsidiär Schutzberechtigten erhalten. Art. 15 lit. c QRL ist speziell für Personen zugeschnitten, die aus Kriegssituationen flüchten. Sie müssen dort einer individuellen Bedrohung

⁷ *Frei/Hinterberger/Hruschka* (2022) Art. 1 GFK Rn. 101-102.

⁸ EuGH 04.10.2018, C-652/16, Rn. 84-90.

⁹ *Markard* (2012) 3-5.

durch willkürliche Gewalt ausgesetzt sein. Je höher die willkürliche Gewalt in einem bewaffneten Konflikt ist, desto niedriger kann die individuelle Bedrohung ausfallen und umgekehrt.¹⁰

Klima- und Wirtschaftsflüchtlinge

Beide Gruppen, die, die entweder aufgrund einer nicht tragbaren wirtschaftlichen Lage, oder aufgrund von negativen Auswirkungen des Klimas ihr Herkunftsland verlassen, fallen nicht unter die Flüchtlingsdefinition der GFK. Ihnen fehlt das entscheidende Merkmal der begründeten Furcht vor Verfolgung. Bei Klimaflüchtlingen wird auf nationale Schutzbestimmungen gesetzt.¹¹ Bei Wirtschaftsflüchtlingen ist immer die Frage zu stellen, weshalb sie in einer wirtschaftlich kritischen Lage sind. Werden diese durch Diskriminierungen etwa aufgrund der Ethnie oder Religion verursacht, fallen sie wiederum unter einen Konventionsgrund und können die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.¹²

Literatur:

Hruschka, Constantin (Hrsg.), Genfer Flüchtlingskonvention. Handkommentar, Baden-Baden 2022

Kälin, Walter, Klimaflüchtlinge oder Katastrophenvertriebene? in: Vereinte Nationen: German Review on the United Nations, Berliner Wissenschafts-Verlag, Vol 2017/65/5, 207-212.

Markard, Nora, Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderungen für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz, Tübingen 2012

UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 2011

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 07.05.2002

UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28.04.2004

¹⁰ EuGH 17.02.2009, C-465/07 Rn. 34-39.

¹¹ Kälin (2017) 207-211.

¹² UNHCR (2011) Abs. 62-64.